

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/42843 2653  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 0 987/07

## P K H - B E S C H L U S S

vom 5.5.2008

In der Sache

P.H., JVA Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Stopp pp., Arnsburger

Str. 5, 61184 Karben, Gz.: 472/07,

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
die Richterin am Landgericht Ritz  
den Richter am Landgericht Dr. Link

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

### Gründe

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage, die darauf gerichtet ist, dem Antragsgegner zu untersagen, über den Kläger unter voller Namensnennung im Zusammenhang mit den von ihm begangenen Straftaten zu berichten. Der Antragsteller wurde mehrfach wegen verschiedener Tötungsdelikte verurteilt, zuletzt 1983 wegen mehrfachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Aufgrund dieser Verurteilung befindet er sich seither in Strafhaft.

Der Antragsgegner verantwortet den Internetauftritt „[www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de)“ auf der dieser unter anderem über die Verhandlungen der Pressekammer des Landgerichts Hamburg berichtet. Im Rahmen der Berichterstattung über Verfahren, in denen es um die Anonymisierung von Berichterstattungen über den Kläger ging, erwähnte der Antragsgegner den Nachnamen des Antragstellers „Hößl“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die beabsichtigte Klage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Unterlassung einer ihn als Mörder identifizierenden Berichterstattung unter keinem rechtlichen Aspekt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 823 Abs. 1 und 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit dem sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem

Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer den Antragsteller identifizierenden Berichterstattung über die von ihm begangene Straftat der Vorrang einzuräumen.

Hierzu hat die Kammer in einem vergleichbar gelagerten Fall (324 O 10/08) hinsichtlich des gleichen Antragstellers unter Bezugnahme auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (7 U 77/07 - Urteil vom 18.12.2007) folgendes ausgeführt:

„Der zulässige Antrag ist unbegründet, denn es fehlt der beabsichtigten Klage an der hinreichenden Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Unterlassung einer ihn als Mörder identifizierenden Berichterstattung unter keinem rechtlichen Aspekt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 823 Abs. 1 und 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit dem sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer den Antragsteller identifizierenden Berichterstattung über die

Hierzu hat das HansOLG in einem vergleichbaren Fall ausgeführt (7 U 77/07 - Urteil vom 18.12.2007):

*„Für den Kläger streitet das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Lebach-Entscheidung (BVerfGE 35, 202, 226 - Lebach I) ausgeführt hat, wird eine öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stets dessen Persönlichkeitsbereich erheblich beeinträchtigen, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekanntmacht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert. Auf der anderen Seite sprechen, wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls betont, erhebliche Erwägungen für eine auch die Person des Täters einbeziehende vollständige Information der Öffentlichkeit über vorgefallene*

*Straftaten und die zu ihrer Entstehung führenden Vorgänge. Gerade bei schweren Gewaltverbrechen gibt es neben allgemeiner Neugier und Sensationslust emstzunehmende Gründe für das Interesse an Informationen auch darüber, wer die Täter waren. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muss grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse **der** Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (BVerfGE 35, 202, 230f. - Lebach I).*

*Nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses gewinnt allerdings das Recht des Straftäters, ‚allein gelassen zu werden‘, zunehmende Bedeutung und setzt dem Wunsch der Massenmedien und dem Bedürfnis des Publikums, seinen individuellen Lebensbereich zum Gegenstand der Erörterung oder gar der Unterhaltung zu machen, Grenzen. Die zeitliche Grenze zwischen der grundsätzlich zulässigen aktuellen Berichterstattung und einer unzulässigen späteren Darstellung lässt sich nicht mit einer fest umrissenen Frist fixieren. Das entscheidende Kriterium liegt darin, ob die betreffende Berichterstattung gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken geeignet ist. Als maßgeblicher Orientierungspunkt für die nähere Bestimmung der zeitlichen Grenze kommt das Interesse an der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft, an seiner Resozialisierung, in Betracht. Eine Gefährdung der Resozialisierung ist regelmäßig anzunehmen, wenn ein den Täter identifizierender Beitrag nach seiner Haftentlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung veröffentlicht werden soll (BVerfGE 35, 202, 234f. - Lebach I). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern aber keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden. Entscheidend ist vielmehr stets, in welchem Maß eine Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigen kann. Selbst die Verbüßung der Straftat führt nicht dazu, dass ein Täter den Anspruch erwirbt, mit der Tat ‚allein gelassen zu werden‘; vielmehr ist*

*weiterhin die Güterabwägung erforderlich (BVerfG, NJW 2000, 1859, 1860 - Lebach II; HansOLG Hamburg, AfP 2007, 228).*

*Nach diesen Grundsätzen überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Beklagten an der Berichterstattung über die Straftat. Eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Klägers, die sein Schutzbedürfnis gegenüber der Informationsfreiheit überwiegen lässt, ist weder dargetan noch ansonsten ersichtlich. Die vom Kläger begangene Straftat erregte wegen ihrer Schwere besonderes öffentliches Interesse. ... Zwar befriedigt die diese Vorgänge in Erinnerung rufende Berichterstattung ... kein aktuelles Informationsinteresse .... Andererseits ist das öffentliche Interesse an den damaligen Vorgängen und der Person der Täter angesichts der Schwere der Straftat nicht erloschen. Um ein Verbot der Berichterstattung zu rechtfertigen, wäre eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung auf Seiten des Klägers erforderlich, an der es fehlt.*

*Eine Gefährdung der Resozialisierung des Klägers ist ... derzeit als außerordentlich gehend einzuschätzen. ... Seine Haftentlassung war zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Beklagten und ist derzeit... nicht absehbar*

*[Zwar hat] ... das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.11.1999 (NJW 2000, 1859, 1860 - Lebach II) ausgeführt ..., dass auch ohne zeitliche Nähe zur Haftentlassung die möglichen Folgen eines Berichts über die Straftat eines Verurteilten für sein Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gravierend sein könnten. Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen allerdings nicht den in Haft befindlichen Straftäter, sondern, wie die Bezugnahme auf die Entscheidung BVerfGE 97, 391 (404) deutlich macht, den Täter, der sich in Freiheit befindet und bei dem ein Bericht über die Tat zu erheblichen Beeinträchtigungen, nämlich Stigmatisierung, soziale Isolierung und zu einer darauf beruhenden grundlegenden Verunsicherung des Betroffenen, führen kann.*

*Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen, um im Rahmen der Güterabwägung das öffentliche Informationsinteresse*

zurücktreten zu lassen, von der Berichterstattung über die Straftat negative Auswirkungen für den Täter ausgehen. Derartige Folgen hat der Kläger weder dargetan noch sind diese ansonsten ersichtlich. In seinem persönlichen Umfeld, also in der Strafanstalt, dürfte die Berichterstattung der Beklagten keine Folgen haben. Die Bediensteten im Strafvollzug sind ohnehin über die Tat des Klägers unterrichtet. Gleiches dürfte angesichts der in einem kleinen Personenkreis wie demjenigen der Insassen einer Strafanstalt üblichen Kommunikation zumindest für einen Großteil der Mitgefangenen des Klägers gelten. Die Gefahr, dass Insassen der Strafanstalt, in der der Kläger einsitzt, nähere Informationen über seine Straftat erhalten könnten, reicht nicht aus, um ein Verbot der Berichterstattung zu rechtfertigen. Da sämtlichen Mitgefangenen ohnehin zumindest bekannt ist, dass der Kläger sich in erheblicher Weise strafbar gemacht hat, ist kaum zu erwarten, dass eventuelle zusätzliche Informationen bei diesen eine bisher nicht vorhandene Ablehnung gegenüber dem Täter hervorrufen könnten. Dass Personen möglicherweise in ihren (Vor-)Urteilen gegen den Täter bestärkt werden, stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2000, 1859, 1861 - Lebach II) keine das Resozialisierungsinteresse erheblich beeinträchtigende Verletzung dar.

*Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich auch aus der sonstigen Rechtsprechung nicht, dass allein der bloße Zeitablauf dazu führt, dass über eine Straftat nicht unter Bekanntgabe des Täters berichtet werden darf. ..."*

So liegt der Fall auch hier. Eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Antragstellers durch die streitgegenständliche Berichterstattung, die sein Schutzbedürfnis gegenüber der Informationsfreiheit überwiegen lässt, ist weder dargetan noch ansonsten ersichtlich. Im Unterschied zu dem Kläger in dem vom HansOLG entschiedenen Fall hat der Antragsteller nicht nur einen Mord begangen, er wurde vielmehr wegen mehrerer Tötungsdelikte verurteilt. Die vom Antragsteller begangenen Taten erregten allesamt ein besonderes öffentliches Interesse an den Taten und der Person des Täters, das bis heute nicht erloschen ist. Eine Gefährdung der Resozialisierung des Antragstellers ist derzeit als außerordentlich gering einzuschätzen. Seine Haftentlassung ist nicht absehbar bzw. steht nicht hinreichend kurz bevor. (...)" (324 O10/08).

Diese Entscheidung wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht bestätigt (7 W 22/08).

Gründe, die im vorliegenden Fall zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Buske

Ritz

Link